

Zur ÖBf-Schwarzwild-Leitlinie

Die Schwarzwildbestände und die Wildschäden in der Landwirtschaft sind in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich angestiegen. In einigen Regionen haben sich die Vorwürfe gehäuft, die ÖBf AG betreibe „Schwarzwild-Aufhege“ und ihr Beitrag zur Verringerung der Wildschäden in der Landwirtschaft sei mangelhaft. Zusätzlich wurde eine klarere Positionierung der ÖBf AG in dieser jagdpolitisch wichtigen Frage eingemahnt.

Deshalb haben die Bundesforste im Sommer 2001 gemeinsam mit Vertretern der niederösterreichischen ÖBf-Forstbetriebe untenstehende Leitlinie erarbeitet. Die Empfehlungen sollen durch die Betriebsleiter und Revierleiter der ÖBf AG unter spezieller Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Ziele, Probleme und Erfordernisse flexibel angewendet und angepasst werden, sodass auch in anderen Bundesländern konstruktiv zur Wildschadensvermeidung beigetragen werden kann.

Um unbestimmte Begriffe präzise zu definieren, werden konkrete Mengenangaben für Futtermittel gemacht, auch wenn diese Obergrenzen in der Praxis weder kontrollierbar noch starr zu handhaben sind. Die Angaben sind als ungefähre Bandbreite für Kurrung und allfällige Ablenkfütterung gedacht – als Anhaltspunkte, die aus wildökologischer Sicht wünschenswert erscheinen - um den jährlichen Zuwachs beim Schwarzwild nicht übermäßig „anzukurbeln“.

SCHWARZWILD-LEITLINIE 2001: Die 5 wichtigsten Punkte

1. Die ÖBf AG will verstärkt zur Verringerung der Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft beitragen (Ausweisung von Wildschadens-Problemzonen wäre hilfreich!). Besonders in Problemgebieten ist **das weitere Bemühen um eine Reduktion des Schwarzwildbestandes durch Erhöhung des Abschusses erforderlich** und das Einvernehmen mit den Jagdkunden herzustellen.

Empfehlung: Wichtig ist eine intensive Bejagung der Frischlinge und Überläufer („das schwächste Stück zuerst“; der Frischlingsabschuss soll an die 75 % des Gesamtabschusses ausmachen). Der erforderliche Bachenabschuss ist primär zwischen Oktober und Mitte Jänner durchzuführen. Die Regulierung soll unter Schonung jeder Leitbache sowie der führenden Bache erfolgen, solange deren Frischlinge gestreift sind. Dabei sollen im Jahresschnitt mindestens gleich viele Bachen wie Keiler erlegt werden.

2. Der Jagddruck ist in Waldgebieten geringer zu halten, vor allem in Zeiträumen mit erhöhter Schadensgefahr für die Landwirtschaft, und **Bejagungsverfahren sind regions- und problemspezifisch flexibel einzusetzen.**

Empfehlung: Ansitzjagd, u.a. an der Kurrung, in Mastjahren Ansitzjagd auch an der Mast; Bewegungsjagden insbesondere bei zu geringem Erfolg der Ansitzjagd (z.B. in Gebieten mit Mast oder bei Schneelage nach dem Ausneuen), usw.

3. **Kirrung** dient dem Anlocken von Schwarzwild zur Abschusserleichterung. Sie ist deshalb **mit nur GERINGEN Mengen ATTRAKTIVER Futtermittel** durchzuführen und soll für die anderen Schalenwildarten unzugänglich sein (z.B. Abdeckung, Rollfass, Automaten mit Dosierungseinrichtung).

Empfehlung: Im Regelfall sollte nicht mehr als EINE Kirrstelle pro angefangene 100 ha angelegt werden, insbesondere in Rotwildgebieten. Die Futtermenge soll pro Kirrstelle und Tag 0,5 – 1 kg Trockensubstanz nicht überschreiten (keinesfalls mehr als 2 kg). Ausnahme: allenfalls an Einzeltagen mit Ansitz an der betreffenden Kirrstelle, v.a. bei Annahme durch größere Rotten zwecks selektiven Abschusses.

4. Eine Fütterung des Schwarzwildes ist unerwünscht; allenfalls **Ablenkfütterung** in Zeiträumen mit hoher Schadensgefahr für die Landwirtschaft, aber **mit nur GERINGEN Mengen ATTRAKTIVER Futtermittel** (keine Ankurbelung des Zuwachses!) und möglichst unzugänglich für andere Schalenwildarten (v.a. für Rotwild).

Empfehlung: Ablenkfütterung mit **attraktiven** und **artgerechten** Futtermitteln (kein tierisches Eiweiß, keine Schlachtabfälle, keine Aufbrüche, keine Abfälle) nur in jagdlichen Ruhezeiten in der Nähe von Tageseinständen und primär in größeren geschlossenen Waldkomplexen, optimalerweise in einer Entfernung von 1 - 2 km von der Wald-Feld-Grenze. Um die Wirksamkeit von Kirrungen nicht in Frage zu stellen, soll die pro Ablenkfütterung vorgelegte Futtermenge im Durchschnitt nicht mehr als 2 kg pro Tag betragen (Trockensubstanz). Die Art der Vorlage soll das Schwarzwild möglichst lange mit der Aufnahme „beschäftigen“.

5. **Im Regelfall unterbleiben sollte die Anlage von Ablenkfütterungen und Kirrungen** in Lebensräumen oberhalb von ca. 800m Seehöhe sowie aus Artenschutzgründen auch in allen tiefergelegenen Auerwild- und Birkwildlebensräumen. Die Anlage von Kirrungen und Ablenkfütterungen ist jeweils im Einvernehmen mit dem zuständigen Revierleiter der ÖBf AG regional angepasst durchzuführen (so ist etwa laut Niederösterreichischem Jagdgesetz die Anlage von Futterstellen ohnehin nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet).

Empfehlung: In Revieren innerhalb von Rotwildgebieten und unmittelbar benachbart dazu sowie in Lagen oberhalb von ca. 600m Seehöhe soll deren Anlage besonders sorgsam abgewogen und die Punkte 3 und 4 sollen eher restriktiv gehandhabt werden (energiereiche Futtermittel jedenfalls nur in geringen Mengen; z.B. außerhalb von Maisanbaugebieten bevorzugt Druschabfälle statt Körnermais).

Empfehlung (Richtwert für Waldgebiete): Die im Schwarzwildlebensraum ausgebrachte Gesamtfuttermenge pro Jahr (Trockensubstanz, Summe aus Kirrung + Ablenkfütterung) soll – wenn überhaupt – 50 bis 200 kg pro erlegtem Stück Schwarzwild nicht überschreiten.